



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnensstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Steinach
Postfach 61
9323 Steinach



22. März 2011

Gemeinde Steinach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Überbauungsplan Schönau vom 14. August 2009**

Der Überbauungsplan Schönau wurde am 14. August 2009 genehmigt. Aufgrund eines Darstellungsfehlers im "Baubereich B2" - Vertauschung von zwei Ebenen im Zeichnungsprogramm – wurde der Überbauungsplan am 26. August 2010 angepasst.

Das Überbauungsplangebiet sieht eine Mischung der Bautypen vor und legt deren Lage und Verteilung mittels Baubereichen fest. Im "Baubereich D" sind freistehende (Einfamilienhaus)Bauten zulässig. Die Änderung des Überbauungsplans sieht eine Verbreiterung dieser Baubereiche in westlicher und östlicher Richtung sowie neue angegliederte Baubereiche für Vor- und Anbauten vor.

Der Überbauungsplan Schönau wurde erst vor kurzem genehmigt. Die Änderung begründet sich gemäss vorliegendem Planungsbericht auf wesentlich geänderte Bedürfnisse und geänderte Verhältnisse. Demnach lassen sich die Zielsetzungen für den "Baubereich D" an diesem Standort nicht umsetzen, da diese im ländlichen Raum gegenüber dem individuellen Hausbau nicht konkurrenzfähig seien.

Die Änderung Überbauungsplan Schönau vom 14. August 2009 wurde am 10. Januar 2011 erlassen. Während der öffentlichen Auflage vom 25. Januar 2011 bis 23. Februar 2011 gingen beim Gemeinderat keine Einsprachen ein. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

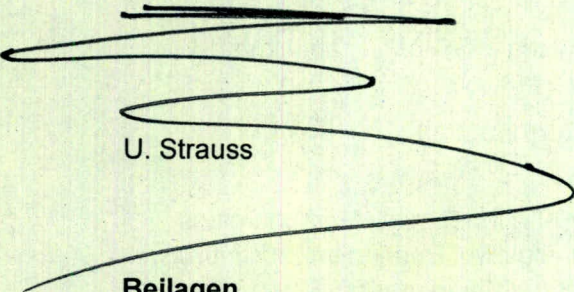


1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation